



# **STEUERGESETZ DER GEMEINDE FELSBERG**

Personen- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

# Steuergesetz der Gemeinde Felsberg

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand des Gesetzes Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

### Art. 2

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.

#### 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

##### **Art. 6**

- Steuersatz Die Steuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
  - b) für den grosselterlichen Stamm 15%;
  - c) für die übrigen Begünstigten 20 %.

#### 5. HUNDESTEUER

##### **Art. 7**

- Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

##### **Art. 8**

- Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

##### **Art. 9**

- Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der/die Hunderhalter/in für die folgenden Hunde befreit:
- a) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee;
  - b) Lawinenhunde;
  - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
  - d) Herdenschutzhunde.

Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteuernamt einen rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen.

##### **Art. 10**

- Steuerberechnung Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.

Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1).

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

### III. Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

##### Art. 11

Gemeinde-  
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### Art. 12

Gemeindesteuer-  
amt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

#### 2. BEZUG

##### Art. 13

Fälligkeit

Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

##### Art. 14

Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## Art. 15

Zahlungserleichterungen

Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteueramtsamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.

## Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr;
- b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr;
- c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;
- d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüberhinausgehende Beträge.

## 3. ENTSCHÄDIGUNG

### Art. 17

Entschädigung

Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Vollziehungsverordnung

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### Art. 19

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010 sowie 29.11.2020 teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Felsberg, 01. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident

Peter Camastral

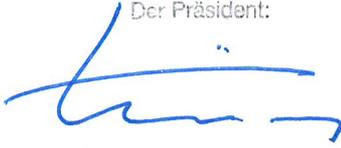
Der Gemeindeschreiber

Ernst Cadosch

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1007/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:



**Dr. Chr. Rathgeb**

Der Kanzleidirektor:



**Daniel Spadin**

